

**Ausgabe Nr. 13/2002  
vom 26. September 2002**

**INHALT**

	<i>Seite</i>
<b>Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang "Social Sciences" an der Universität Osnabrück</b> <i>(Erlass des Nds. MWK vom 20.08.2002 - 11.3-74509-88 -)</i>	<b>3</b>
<b>Ordnung des Zentrums zur Unterstützung virtueller Lehre der Universität Osnabrück (VirtUOS)</b>	<b>6</b>
<b>Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie</b> <i>(Erlass des Nds. MWK vom 07.08.2002 - 11.3-743 09-4 -)</i>	<b>11</b>

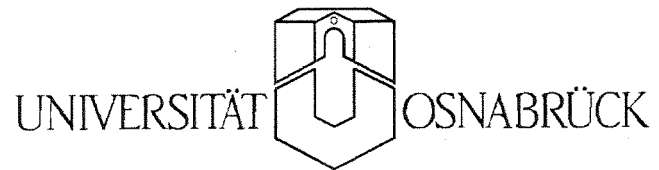
## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Der Präsident der Universität Osnabrück

### **Redaktion:**

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4676, -4692  
Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück



## **ORDNUNG**

**über besondere Zugangsvoraussetzungen  
für den Master-Studiengang  
„Social Sciences“  
an der Universität Osnabrück**

**INHALT:**

---

§ 1	Zulassungszahl, Aufnahmetermin .....	5
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	5
§ 3	Rangfolge .....	5
§ 4	Inkrafttreten .....	5

### **§ 1 Zulassungszahl, Aufnahmeterrnin**

- (1) Für den Master-Studiengang „Social Sciences“ wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) auf 30 pro Jahr festgelegt. Studienbeginn ist das Wintersemester.
- (2) Ein Antrag auf Immatrikulation in das Master-Studienprogramm muss mit allen dazu gehörigen Unterlagen bis zum 15. Juli eines jeden Jahres gestellt werden. Bei später eingehenden Anträgen besteht kein Anspruch auf Immatrikulation.
- (3) Können nicht alle nötigen Nachweise bis zum 15. Juli vorgelegt werden, kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist gesetzt werden.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

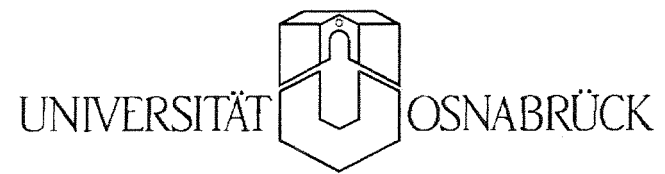
- (1) Der Nachweis einer bestandenen Bachelorprüfung in dem gleichen Studiengang einer Universität oder gleich gestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Mindestnotendurchschnitt von 2,5 oder der Nachweis einer äquivalenten Qualifikation ist die Voraussetzung für die Immatrikulation in das Master-Studienprogramm.  
Die Entscheidung über das Vorliegen einer äquivalenten Qualifikation (z.B. beim Wechsel aus einem sozialwissenschaftlichen Diplomstudiengang nach dem sechsten Semester in das Master-Studienprogramm) trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) Bei der Entscheidung über das Vorliegen einer äquivalenten Qualifikation kann der Prüfungsausschuss auch von der Anforderung nach einem Mindestnotendurchschnitt von 2,5 (i.S. einer schlechteren Note) abweichen, wenn aus den Leistungsnachweisen des vorhergehenden Studiums besondere Voraussetzungen für das Studium eines der drei Schwerpunkte des Master-Studienprogramms zu erkennen sind.

### **§ 3 Rangfolge**

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die § 2 erfüllen, die Zulassungszahl, so gilt Folgendes:  
Die Studienplätze werden nach dem in § 2 Abs. 1 definierten Notendurchschnitt vergeben (Bildung einer Rangfolge). Bei Notengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die § 2 erfüllen, kleiner als die Zulassungszahl, so gilt § 2 Abs. 2.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



## **ORDNUNG**

**des Zentrums zur Unterstützung virtueller Lehre  
der Universität Osnabrück (VirtUOS)**

**INHALT:**

---

§ 1 Name und Rechtsform .....	8
§ 2 Aufgaben des VirtUOS .....	8
§ 3 Gründungsmitglieder/Mitglieder .....	8
§ 4 Organe des VirtUOS.....	9
§ 5 Vorstand .....	9
§ 6 Aufgaben des Vorstandes .....	9
§ 7 Geschäftsführende Leitung .....	10
§ 8 Mitgliederversammlung .....	10
§ 9 Haushalt.....	10
§ 10 Anwendbarkeit andere Bestimmungen .....	10
§ 11 Inkrafttreten .....	10

## § 1 Name und Rechtsform

Das „Zentrum zur Unterstützung virtueller Lehre der Universität Osnabrück“ (VirtUOS) nimmt als Zentrum gem. § 117 NHG fächerübergreifende und interdisziplinäre Aufgaben in Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung und zur Förderung der Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen wahr.

## § 2 Aufgaben des VirtUOS

- (1) Aufgabe des VirtUOS ist die Förderung, Durchführung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Projekte in den Kernbereichen Methodik, Entwicklung und Evaluation von Multimedialem Content, Lehr-Lernplattformen sowie multi- und telemediale Lehrveranstaltungen. Das VirtUOS unterstützt und ergänzt insoweit insbesondere den Aufgabenbereich des Rechenzentrums sowie der Universitätsbibliothek Osnabrück.
- (2) Zu den Aufgaben des VirtUOS gehören insbesondere:
  - a) Die Unterstützung von Dozentinnen oder Dozenten bei Entwicklung und Einsatz multimedialbasierter Lehr- und Lernumgebungen.
  - b) Die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bei der Initiierung und Durchführung von Projekten und die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in den Kernbereichen des VirtUOS.
  - c) Die Planung, Durchführung und Weiterentwicklung von Angeboten im Bereich eLearning und netbased teaching.
  - d) Die Förderung von Kontakten und Kommunikation zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit Schwerpunkten in den Kernbereichen des VirtUOS durch Beteiligung an regionalen, nationalen und internationalen Netzwerken, Zusammenschlüssen oder Organisationen.

## § 3 Gründungsmitglieder/Mitglieder

- (1) Gründungsmitglieder des VirtUOS sind
  - a) die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für
    - Betriebswirtschaftslehre/Organisation und Wirtschaftsinformatik;
    - Systematische Musikwissenschaft/ Musikelektronik;
    - Computerlinguistik und Künstliche Intelligenz;
    - Praktische Informatik;
  - b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit praktischen Erfahrungen im Bereich der DV-Technik und der Durchführung virtueller Lehrveranstaltungen, der von den Gründungsmitgliedern gem. §3 Abs. 1a zu bestimmen ist;
  - c) die Leiterin oder der Leiter des Rechenzentrums;
  - d) die Leiterin oder der Leiter der Universitätsbibliothek;
  - e) ein Mitglied der Studentengruppe mit praktischen Erfahrungen im Bereich der DV-Technik und der Mitwirkung in virtuellen Lehrveranstaltungen, der von den Gründungsmitgliedern gem. §3 Abs. 1a zu bestimmen ist.
- (2) Mitglieder können auf Antrag grundsätzlich alle Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück werden, die in den Kernbereichen des VirtUOS tätig sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet in der Regel mit Beendigung der Mitglied- oder Angehörigeneigenschaft. Die Mitgliedschaft von befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern endet zudem, wenn die Projekte oder Lehrtätigkeiten, in deren Rahmen sie für das VirtUOS tätig waren, abgeschlossen sind. Über Sonderregelungen entscheidet der Vorstand.



#### **§ 4 Organe des VirtUOS**

Organe des VirtUOS sind

- der Vorstand (§§ 5 f.),
- die Mitgliederversammlung (§§ 8 ff.)

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) vier Mitgliedern der Professorengruppe,
  - b) einem Mitglied der Mitarbeitergruppe
  - c) einem Mitglied der MTV-Gruppe und
  - d) einem Mitglied der Studentengruppe.
- (2) Der Vorstand wird von den Mitgliedern des VirtUOS in den jeweiligen Statusgruppen gewählt. Wiederwahl ist möglich
- (3) Zur Sicherung der Sachkompetenz sind in Abweichung von Absatz 2 die Gründungsmitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a) für die erste Amtszeit Mitglieder des Vorstandes gem. Absatz 1a).
- (4) Die Amtszeit des Mitglieds zu d) beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder zwei Jahre; Unbeschadet der Regelung in Satz 1 endet die erste Amtszeit am 31. 03. 2003.
- (5) Die nicht zum Vorstand gehörenden Mitglieder können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Semester zusammen.

#### **§ 6 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand
  - leitet das VirtUOS;
  - plant und koordiniert die Aufgaben des VirtUOS;
  - stimmt die Durchführung der Vorhaben des VirtUOS ab;
  - erstellt einen Arbeits- sowie Kosten- und Finanzierungsplan für die Vorhaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
  - trägt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet istund entscheidet
  - über die Verwendung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume und Geräte, über die Verwendung der Planstellen, anderen Stellen, Ausgabenmittel für Personal sowie Sachmittel, die dem Zentrum zugeordnet oder zugewiesen sind;
  - in allen Angelegenheiten des Zentrums, soweit die Ordnung keine andere Regelung trifft.
- (2) Der Vorstand beschließt insbesondere über
  - Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit
  - die Beantragung von Drittmittelprojekten, an denen das VirtUOS beteiligt ist.
- (3) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.
- (4) Der Vorstand berät die zuständigen Gremien auf zentraler Ebene und auf Fachbereichsebene sowie die Hochschulleitung.
- (5) Der Vorstand berichtet dem Senat und der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über die Tätigkeit des VirtUOS.

## **§ 7 Geschäftsführende Leitung**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes wählen eine geschäftsführende Leiterin oder einen geschäftsführenden Leiter. Wählbar sind die Vorstandsmitglieder gem. § 5 Abs. 1a) oder 1b). Diese vertreten die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter in der Reihenfolge des Dienstalters.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus.
- (4) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter vertritt das Zentrum im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes, führt die laufenden Geschäfte und nimmt Zuständigkeiten in Organisationsangelegenheiten wahr. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die dem Zentrum zugewiesen oder zugeordnet sind.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern gem. § 3.
- (2) Sie berät über alle grundsätzlich das Zentrum betreffenden Angelegenheiten und kann Empfehlungen beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes unter dessen Vorsitz zusammen.

## **§ 9 Haushalt**

- (1) Dem VirtUOS werden zur Erfüllung seiner Aufgaben Räume, Mittel und Stellen der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Mitglieder des VirtUOS können Eigenmittel, Drittmittel oder Einnahmen für Dienstleistungen in das Zentrum einbringen.

## **§ 10 Anwendbarkeit andere Bestimmungen**

- (1) Die Regelungen der Vorläufigen Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück vom 01. 08. 1998, des NHG sowie der Grundordnung in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Organe und Gremien nach dem NHG und der Grundordnung der Universität Osnabrück bleiben unberührt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

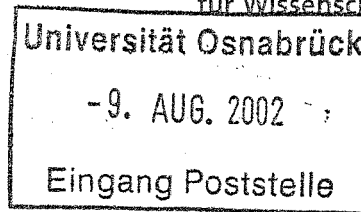
Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
Postfach 2 61, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur

Universität Osnabrück

49069 Osnabrück



Bearbeitet von  
Herrn Witte

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

11.3-743 09-4

2454

07.08.2002

### Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Geographie“

Bezug: Ihr Bericht vom 24.07.2002 – D 7.2/Na -

Hiermit genehmige ich nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die Änderung der o.a. Diplomprüfungsordnung in der von Ihnen beantragten Fassung.

Ich bitte, die Änderung der Prüfungsordnung gem. § 80 Abs. 6 NHG in Ihrem Verkündungsblatt bekannt zu machen. Von der Bekanntmachung bitte ich mir 3 Kopien für meine Unterlagen zuzuleiten.

Gleichzeitig genehmige ich gem. § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG die durch die Einführung des Schwerpunktes „Physische Geographie“ vorgenommene Änderung des Studiengangs. Ich bitte, dies ebenfalls in Ihrem Verkündungsblatt bekannt zu machen.

Im Auftrage

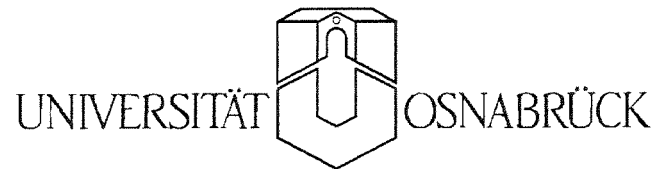
Witte



Beglaubigt:

*Gumboldt*

Angestellte



## **DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG**

**für den Studiengang Geographie  
im Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften  
an der Universität Osnabrück**

Erlass des Nds. MWK vom 09.08.2001 – 11.3 - 743 09 - 4 –  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 14/2001, S. 5, vom 27.08.2001

Erlass des Nds. MWK vom 07.08.2002 - 11.3-743 09-4 -

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie im Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften an der Universität Osnabrück vom 27.08.2001 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück 14/2001, S. 5-31):

§ 27 erhält folgenden Wortlaut:

**„§ 27 Übergangsvorschriften**

- (1) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung die Diplomvorprüfung abgelegt haben, legen die Diplomprüfung nach der bisher geltenden Ordnung ab (Studienrichtung „Wirtschafts- und Sozialgeographie“). Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Diplomprüfung auch in der Studienrichtung „Physische Geographie“ ablegen (gem. Anlage 8 Nr. 1b).
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Grundstudium befinden, legen die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung nach der neuen Prüfungsordnung ab.
- (3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelungen in Abs. 1 außer Kraft.“

Die Anlagen 1-8 erhalten den Wortlaut wie in den folgenden Seiten:

**Anlage 1 (zu § 2)**

FACHBEREICH KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN

**DIPLOMURKUNDE**

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn<sup>\*)</sup> .....geb. am ..... in *Geburtsstadt*

den Hochschulgrad

**Diplom-Geograph(in)<sup>\*)</sup>**

(Dipl.-Geogr.)

nachdem sie/er<sup>\*)</sup> die Diplomprüfung

im Studiengang Geographie

am ..... bestanden hat.<sup>\*\*)</sup>*(Siegel der Hochschule)*

Osnabrück, den .....

Die Dekanin/Der Dekan<sup>\*)</sup>

.....

Die/Der<sup>\*)</sup> Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

\*) Zutreffendes einsetzen

\*\*) Datum der letzten Fachprüfung oder des zuletzt vorgelegten Gutachtens über die Diplomarbeit

## **Anlage 2 (zu § 7 Abs. 3)**

### **Wählbare Nebenfächer**

1. Angewandte Systemwissenschaft
2. Betriebswirtschaftslehre
3. Informatik
4. Mathematik/Statistik
5. Ökologie
6. Pädagogik
7. Physik
8. Politikwissenschaft
9. Psychologie
10. Rechtswissenschaft
11. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
12. Soziologie
13. Volkswirtschaftslehre

**Anlage 3 (zu § 13 Abs. 1)**

FACHBEREICH KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN

**ZEUGNIS**

**über die Diplomvorprüfung Geographie**

Frau/Herr\*) .....

geb. am ..... in *Geburtsstadt*

hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Geographie mit der Gesamtnote ..... bestanden.

**Fachprüfungen:**

**Bewertung\*\*)**

Wirtschafts- und Sozialgeographie

.....

Physische Geographie

.....

Fachmethodik/Geoinformatik

.....

..... (*Nebenfach*)

.....

..... (*Nebenfach*)

.....

Osnabrück, den .....

(*Siegel der Hochschule*)

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

\*) Zutreffendes einsetzen

\*\*\*) Notenstufen: ausgezeichnet (bis 1,5), sehr gut (bis 2,0), gut (bis 3,0), befriedigend (bis 3,5), ausreichend (bis 4,0)



Anlage 4 (zu § 13 Abs. 1)

FACHBEREICH KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN

ZEUGNIS

über die Diplomprüfung Geographie

Frau/Herr\*) .....

geb. am ..... in Geburtsstadt

hat die Diplomprüfung im Studiengang Geographie,

Studienrichtung Wirtschafts- und Sozialgeographie\*)

Studienrichtung Physische Geographie/Geoökologie\*)

mit der Gesamtnote ..... bestanden.

Fachprüfungen:

Bewertung\*\*)

Hauptfach: Wirtschafts-  
Physische Geographie\*)

und

Sozialgeographie\*)

.....

Nebenfach: .....

.....

Nebenfach: .....

.....

Thema der Diplomarbeit:

.....  
.....

Die Diplomarbeit wurde mit ..... bewertet.

Osnabrück, den .....

(Siegel der Hochschule)

Die/Der\*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

\*) Zutreffendes einsetzen

\*\*\*) Notenstufen: ausgezeichnet (bis 1,5), sehr gut (bis 2,0), gut (bis 3,0), befriedigend (bis 3,5), ausreichend (bis 4,0)

## Anlage 5 (zu § 20 Abs. 2)

### Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung

**Im Hauptfach** sind außer den in Anlage 6 genannten studienbegleitenden Prüfungsleistungen nachzuweisen:

- Teilnahme an mindestens 13 Geländetagen im Grundstudium,
- außeruniversitäre berufsbezogene Praktikumstätigkeit von mindestens vier Wochen.

**In den beiden Nebenfächern** ist die erfolgreiche Teilnahme an jeweils einer Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltung des Grundstudiums nach Maßgabe des folgenden Kataloges nachzuweisen. Sofern im folgenden die Art der Lehrveranstaltung nicht festgelegt ist, handelt es sich in der Regel um ein Seminar (mit Referat bzw. Hausarbeit), eine Vorlesung oder Übung (mit Abschlussklausur).

- (1) Angewandte Systemwissenschaft  
Lehrveranstaltung „Einführung in die Angewandte Systemwissenschaft“ oder „Umweltsysteme“ oder „Systemwissenschaft I“
- (2) Betriebswirtschaftslehre  
Lehrveranstaltung „Buchführung und Abschluss“ oder „Einführung in die Informationsverarbeitung“
- (3) Informatik  
Lehrveranstaltung „Informatik A (Algorithmen)“
- (4) Mathematik/Statistik  
Lehrveranstaltung „Einführung in die Analysis I“ oder „Einführung in die Algebra I“
- (5) Ökologie  
Seminar zur Ökologie oder freilandökologisches Praktikum
- (6) Pädagogik  
Lehrveranstaltung zu einem der beiden Themenbereiche "Prozesse der Erziehung und Sozialisation" oder "Institutionen und Organisationsformen der Erziehung und Sozialisation"
- (7) Physik  
Einführung in die Physik 1 (mit Übungen),  
Einführung in die Physik 2 (mit Übungen), Physikalisches Praktikum<sup>1</sup>
- (8) Politikwissenschaft  
Lehrveranstaltung zu Sozialer Wandel und Theorie der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, Staat und Innenpolitik, Internationale Systeme oder Politische Ökologie.
- (9) Psychologie  
Einführungsveranstaltung zur Psychologie (Nebenfachstudierende) oder Sozialpsychologie oder Differentiellen und Persönlichkeitspsychologie oder Pädagogischen Psychologie (Seminare oder Übungen auf diesen Gebieten)
- (10) Rechtswissenschaft  
Lehrveranstaltung „Zivilrecht für Wirtschaftswissenschaftler“ oder „Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler“ oder „Europarecht I“.

---

<sup>1</sup> Die Diplomvorprüfung im Nebenfach Physik wird ausschließlich studienbegleitend durchgeführt, d.h. die Bescheinigung erfolgreicher Teilnahme an den drei Lehrveranstaltungen (jeweils benotet) gilt als Nachweis studienbegleitender Prüfungsleistungen im Sinne von Anlage 6.

- (11) Sozial- und Wirtschaftsgeschichte  
Lehrveranstaltung zu sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Themen der Alten Geschichte oder der Mittleren Geschichte oder der Neueren und Neuesten Geschichte.
- (12) Soziologie  
Lehrveranstaltung zur Sozialstruktur industrieller Gesellschaften, Sozialgeschichte und sozialer Wandel oder wirtschaftlich-technische Entwicklung und Gesellschaftsstruktur
- (13) Volkswirtschaftslehre  
Lehrveranstaltung „Buchführung und Abschluss“

Auf Beschluss des Prüfungsausschusses können andere Prüfungsvorleistungen anerkannt werden. Die Leistungsnachweise können durch Referate, Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen oder Protokolle erbracht werden. Die erbrachten Leistungen sind jeweils zu bescheinigen.

Für Nebenfächer, bei denen eine mündliche Prüfung (Diplomvorprüfung) durch *studienbegleitende Prüfungsleistungen* ersetzt werden soll, müssen die Nachweise erfolgreicher Teilnahme an den o.g. Lehrveranstaltungen benotet sein. Sie werden damit zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Anlage 6. In den Nebenfächern "Betriebswirtschaftslehre" und "Volkswirtschaftslehre" gilt der Schein als Prüfungsvorleistung für die Meldung zur Klausur (siehe Anlage 6).

Der zeitliche Umfang des Grundstudiums bis zur Diplomvorprüfung beträgt im Hauptfach 50 Semesterwochenstunden und 13 Geländetage und in den Nebenfächern jeweils 12 Semesterwochenstunden.

## Anlage 6 (zu § 19 Abs. 3)

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen in der Diplomvorprüfung

In der Diplomvorprüfung hat der Prüfling nachzuweisen, dass er sich in die Grundbegriffe, Konzepte und Methoden des Hauptfaches und der gewählten Nebenfächer eingearbeitet hat. Die Prüfung soll sich auf die Inhalte der belegten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums beziehen.

Die Diplomvorprüfung **im Hauptfach** erstreckt sich auf drei Fächer. Dazu sind studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen, die sich auf die nachfolgend genannten Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen bzw. Studienleistungen beziehen. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen benotet und mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein; sie werden wie folgt mit ECTS-Punkten versehen:

<u>Fach „Wirtschafts- und Sozialgeographie“</u> (einschließlich Angewandte Geographie/Raumplanung)	ECTS-Punkte	
Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeographie*	2	
Wirtschaftsgeographie I und II (Modul A)	8	
Sozialgeographie I und II (Modul B)	8	
Raumordnungs- und Regionalpolitik	4	
Angewandte Sozialgeographie <i>oder</i> Stadt-/Kommunalplanung	4	
Regionale Geographie*	2	
Exkursion(en) im Umfang von mind. 6 Tagen*	3	31
<u>Fach „Physische Geographie“</u> (einschließlich Angewandte Physische Geographie)		
Einführung in die Physische Geographie*	2	
Praktikum zur Physischen Geographie (einschl. Geländekurs, mind. 5 Tage)	6	
Angewandte Physische Geographie	4	
Lehrveranstaltungen aus drei der folgenden Gebiete: Klima, Wasser, Relief, Boden, Vegetation (je 4 ECTS-Punkte)	12	
Weitere Exkursion(en) im Umfang von mind. 2 Tagen*	1	25
<u>Fach „Fachmethodik / Geoinformatik“</u>		
Grundlagen der Geoinformatik (mit Übungen)	6	
Geostatistik I und II	8	
Empirische Sozialforschung (mit Hausaufgabe zur Datenanalyse)	4	
Kartographie I und II (mit selbständigem Kartenentwurf)	6	24

Die Fachprüfungen sind bestanden, wenn die ECTS-Punkte entsprechend dieser Übersicht nachgewiesen werden. Die Note für eine Fachprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten, gewichtet mit den ECTS-Punkten (ausgenommen sind die nicht benoteten, mit \* gekennzeichneten Studiennachweise).

Die Prüfungen **in den beiden Nebenfächern** werden als mündliche Prüfung oder durch den Nachweis *studienbegleitender Prüfungsleistungen* abgelegt. In diesem Falle muss die Erfüllung der nachfolgend genannten Prüfungsanforderungen durch jeweils zwei benotete Scheine aus entsprechenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden. Die Prüfung im Nebenfach Physik erfolgt ausschließlich studienbegleitend. Die Nebenfächer "Betriebswirtschaftslehre" und "Volkswirtschaftslehre" werden mit einer Klausur abgeschlossen (vgl. Anlage 5).

Prüfungsanforderungen in den Nebenfächern sind:

- (1) Angewandte Systemwissenschaft  
Grundkenntnisse aus den Lehrveranstaltungen Umweltsysteme und Systemwissenschaft I
- (2) Betriebswirtschaftslehre  
Klausur BWL-1 (Vorlesungen „Produktions- und Kostentheorie“, „Kostenrechnung“ und „Bilanzen“) oder Klausur BWL-2 (Vorlesungen „Absatzwirtschaft“ und „Investition und Finanzierung“)
- (3) Informatik  
Grundkenntnisse in Algorithmen sowie aus einer weiteren Grundveranstaltung der Informatik
- (4) Mathematik/Statistik  
Grundkenntnisse in Analysis und Algebra
- (5) Ökologie  
Kenntnisse der Grundlagen der Ökologie (Autoökologie und Populationsökologie)
- (6) Pädagogik  
Grundkenntnisse in den Bereichen "Prozesse der Erziehung und Sozialisation" und "Institutionen und Organisationsformen der Erziehung und Sozialisation"
- (7) Physik  
Grundkenntnisse in Physik 1 (Vorlesung mit Übungen) und Physik 2 (Vorlesung mit Übungen)
- (8) Politikwissenschaft  
Grundkenntnisse in zwei der Teilgebiete: Sozialer Wandel und Theorie der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, Staat und Innenpolitik, Internationale Systeme, Politische Ökologie
- (9) Psychologie  
Grundlagen der Allgemeinen Psychologie  
Grundkenntnisse in einem Anwendungsgebiet der Psychologie
- (10) Rechtswissenschaft  
Grundlagen des Zivilrechts (Allgemeiner Teil, Schuld- und Sachenrecht) oder Grundlagen in zwei Teilgebieten des Öffentlichen Rechts (Grundzüge des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Kommunalrecht oder Europarecht)
- (11) Sozial- und Wirtschaftsgeschichte  
Grundlagen der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte  
Grundkenntnisse in einem sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Themenbereich der Teilgebiete Alte oder Mittlere oder Neuere und Neueste Geschichte.
- (12) Soziologie  
Grundkenntnisse in zwei der Teilgebiete: Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik, Sozialstruktur industrieller Gesellschaften, Sozialgeschichte und sozialer Wandel, wirtschaftlich-technische Entwicklung und Gesellschaftsstruktur, Geschichte der Soziologie
- (13) Volkswirtschaftslehre  
Klausur VWL-1 (Vorlesung „Grundzüge der Mikroökonomischen Theorie“) oder Klausur VWL-2 (Vorlesung „Grundzüge der Makroökonomischen Theorie“)

Soweit in einzelnen Fächern eine Auswahl aus mehreren Prüfungsgebieten oder Themenbereichen zulässig ist, erfolgt im Falle der mündlichen Prüfung die Festlegung durch den Prüfer im Benehmen mit dem Studenten, wobei die Prüfung von dem jeweiligen Prüfungsgebiet/Themenbereich ausgeht, sich aber nicht darauf beschränkt. Im Falle der studienbegleitenden Prüfungsform trifft der Studierende die Auswahl entsprechender Lehrveranstaltungen, für welche die erfolgreiche Teilnahme durch benotete Scheine nachzuweisen ist.

## Anlage 7 (zu §23 Abs. 2)

### Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung

**Im Hauptfach** ist die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 8 Nr. 1 genannten Lehrveranstaltungen bzw. Veranstaltungsarten des Hauptstudiums nachzuweisen (= studienbegleitende Prüfungsleistungen).

Außerdem sind nachzuweisen:

- Teilnahme an mindestens 45 Geländetagen, davon mindestens 32 Geländetage im Hauptstudium;
- außeruniversitäre berufsbezogene Praktikumstätigkeit im Gesamtumfang von vier Monaten, davon mindestens zwei Monate im Hauptstudium. Die Ableistung der Praktika ist durch entsprechende Bescheinigungen der jeweiligen Institutionen und Praktikumsberichte des Prüflings nachzuweisen. Das Nähere regelt die Studienordnung.

**In den beiden Nebenfächern** ist die erfolgreiche Teilnahme an jeweils einer Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltung des Hauptstudiums nach Maßgabe des folgenden Katalogs nachzuweisen. Soweit im folgenden die Art der Veranstaltung nicht festgelegt ist, handelt es sich in der Regel um ein Seminar oder eine gleichwertige Lehrveranstaltung.

- (1) Angewandte Systemwissenschaft  
Lehrveranstaltung „Systemwissenschaft II“
- (2) Betriebswirtschaftslehre  
Seminar aus dem gewählten Schwerpunkt: Marketing, Produktion, Wirtschaftsinformatik, Marketing/Produktion, Marketing/Wirtschaftsinformatik, Produktion/Wirtschaftsinformatik
- (3) Informatik  
Lehrveranstaltung aus einem der Teilgebiete: Informatik B (Grundlagen der Praktischen Informatik), Informatik C (Grundlagen der Angewandten Informatik), Informatik D (Grundlagen der Theoretischen Informatik)
- (4) Mathematik/Statistik  
Lehrveranstaltung „Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik I“ oder „Differentialgeometrie I“
- (5) Ökologie  
Seminar Spezielle Ökologie oder Ökologischer Kurs
- (6) Pädagogik  
Lehrveranstaltung aus einem der Teilgebiete: Anthropologische und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung und Sozialisation, Methoden der Erziehungswissenschaft, Geschichte der Erziehung und Bildung
- (7) Physik  
Seminar zur Umweltphysik
- (8) Politikwissenschaft  
Seminar zur Politikwissenschaft aus einem der Teilgebiete: Sozialer Wandel und Theorie der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, Staat und Innenpolitik, Internationale Systeme oder Politische Ökologie
- (9) Psychologie  
Seminar zur Psychologie aus einem der Teilgebiete: Sozialpsychologie, Differentielle Psychologie, Pädagogische Psychologie oder aus einem anderen gleichwertigen Gebiet der Psychologie
- (10) Rechtswissenschaft  
Lehrveranstaltung aus einem Teilgebiet des Zivilrechts oder des Öffentlichen Rechts
- (11) Sozial- und Wirtschaftsgeschichte  
Lehrveranstaltung zu sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Themen der Alten Geschichte oder der Mittleren Geschichte oder der Neueren und Neuesten Geschichte des Hauptstudiums

(12) Soziologie

Seminar zur Soziologie aus einem der Teilgebiete: Gesellschaftsanalysen, Industriesoziologie, Berufssoziologie, Wissenschafts- und Techniksoziologie, Bildungssoziologie und Sozialisationstheorie, Familien- und Jugendsoziologie, soziale Probleme und Intervention

(13) Volkswirtschaftslehre

Seminar aus dem gewählten Schwerpunkt: Makroökonomische Theorie, Mikroökonomische Theorie, Wirtschaftspolitik, Außenwirtschaft, Finanzwissenschaft

Auf Beschluss des Prüfungsausschusses können andere Prüfungsvorleistungen gemäß § 6 anerkannt werden. Die Leistungsnachweise können durch Referate, Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen oder Protokolle erbracht werden. Die erbrachten Leistungen sind jeweils zu bescheinigen.

Der zeitliche Umfang des Hauptstudiums bis zur Diplomprüfung beträgt im Hauptfach 50 Semesterwochenstunden und 32 Geländetage und in den Nebenfächern jeweils 13 Semesterwochenstunden.

## Anlage 8 (zu § 22 Abs. 2)

### Art und Anzahl der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Fachprüfungen und die Prüfungsanforderungen in der Diplomprüfung

Die Prüfungen im **Hauptfach** bestehen aus:

1. studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die sich je nach Studienrichtung auf die nachfolgend genannten Lehrveranstaltungen bzw. Veranstaltungsarten des Hauptstudiums beziehen. Die Leistungsnachweise müssen benotet und mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein; sie werden wie folgt mit ECTS-Punkten versehen:

a) Studienrichtung Wirtschafts- und Sozialgeographie	ECTS-Punkte
Methodik I: Empirische Regionalforschung <i>oder</i> Empirische Sozialforschung	4
Methodik II: Geoinformatik <i>oder</i> Statistik/Analytik	4
Seminar zur Wirtschafts- und Sozialgeographie	4
Seminar zur Angewandten Geographie	4
Studienprojekte zur Wirtschafts- u. Sozialgeographie bzw. Angewandten Geographie:	
I	5
II      im Zusammenhang mit einem Geländekurs	6
III     im Zusammenhang mit einem größeren Geländekurs	8

b) Studienrichtung Physische Geographie/Geoökologie	ECTS-Punkte
Methodik I: Geoökolog. Labor <i>oder</i> Bewertungs- u. Entscheidungsverfahren	4
Methodik II: Geoinformatik <i>oder</i> Fernerkundung	4
Seminar zur Physischen Geographie	4
Seminar zur Angewandten Geographie	4
Studienprojekte zur Physischen Geographie bzw. Angewandten Geographie:	
I	5
II      im Zusammenhang mit einem Geländekurs	6
III     im Zusammenhang mit einem größeren Geländekurs	8

Dieser Prüfungsteil ist bestanden, wenn die ECTS-Punkte entsprechend obiger Übersicht nachgewiesen werden (Punktesumme = 35). Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten, gewichtet mit den ECTS-Punkten.

2. Fachprüfung in Form eines Kurzreferats des Prüflings mit anschließender Disputation von 30 Minuten Gesamtdauer über eine Problemstellung der Angewandten Geographie, die dem Prüfling durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der oder des Erstprüfenden eine Woche vor dem Prüfungstermin mitgeteilt wird (Ausgabe eines Aufgabenblattes mit drei Themen zur Auswahl am siebenten Werktag vor der Prüfung).

Der Prüfling wird dabei im Allgemeinen in die Rolle eines Planers, Entscheidungsträgers oder Politikberaters versetzt. Dabei geht es in der Regel um konkurrierende Raumnutzungsansprüche und -interessen (repräsentiert durch die Prüfenden). Die Beurteilung dieser Prüfungsleistung hängt im Wesentlichen davon ab, wie sich der Prüfling in seiner Rolle unter der gegebenen Zielsetzung mit den Einwänden der anderen Seite auseinandersetzt.

3. Fachprüfung im engeren Sinne von 45 Minuten Dauer über je ein Gebiet der Wirtschafts- und Sozialgeographie oder der Physischen Geographie/Geoökologie (je nach Studienrichtung) und der Angewandten Geographie. Der Prüfling hat vertiefte Kenntnisse und ein fundiertes Verständnis der Hauptbegriffe und -methoden aus den gewählten Teilgebieten nachzuweisen.



Prüfungsgebiete der Wirtschafts- und Sozialgeographie sind

- Stadt- bzw. Siedlungsgeographie
- Bevölkerungsgeographie
- Geographie des Bildungswesens
- Mobilitäts- und Sozialraumforschung
- Agrargeographie
- Industriegeographie
- Verkehrsgeographie
- Fremdenverkehrsgeographie
- Entwicklungsländerforschung

oder nach Umfang und Anspruch gleichwertige Teilgebiete der Wirtschafts- und Sozialgeographie.

Prüfungsgebiete der Physischen Geographie/Geoökologie sind

- Geologie
- Geomorphologie
- Bodenkunde
- Vegetationsgeographie
- Klima und Wetter
- Hydrologie
- Geoökologie

oder nach Umfang und Anspruch gleichwertige Teilgebiete der Physischen Geographie/Geoökologie.

Prüfungsgebiete der Angewandten Geographie sind

- Stadt- bzw. Kommunalplanung
- Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
- Regionale Entwicklungsplanung/Regionalpolitik (auch in Entwicklungsländern)
- Verkehrsplanung/Verkehrspolitik
- Standort- und Infrastrukturplanung
- Umweltplanung/Umweltpolitik
- Landschafts- und Freiraumplanung
- Geoinformatik/Fernerkundung

oder nach Umfang und Anspruch gleichwertige Teilgebiete der Angewandten Geographie.

Die Auswahl der Prüfungsgebiete erfolgt im Benehmen mit der oder dem Erstprüfenden.

Die Prüfungen **in den beiden Nebenfächern** werden als mündliche Prüfung abgelegt.

Prüfungsanforderungen in den Nebenfächern sind:

- (1) Angewandte Systemwissenschaft  
Vertiefte Kenntnisse aus der Lehrveranstaltung Systemwissenschaft II und einem weiteren Teilgebiet der Angewandten Systemwissenschaft oder in zwei Teilgebieten der Angewandten Systemwissenschaft (z.B. Stoffflussmodelle, Strömungsdynamik, Sozioökonomische Systeme)
- (2) Betriebswirtschaftslehre  
Vertiefte Kenntnisse in dem gewählten Schwerpunkt: Marketing, Produktion, Wirtschaftsinformatik, Marketing/Produktion, Marketing/Wirtschaftsinformatik, Produktion/ Wirtschaftsinformatik
- (3) Informatik  
Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilgebieten der Informatik (Programmiersprachen/Übersetzerbau, Praktische Informatik, Theoretische Informatik).
- (4) Mathematik/Statistik  
Vertiefte Kenntnisse in Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik I sowie in einem weiteren Teilgebiet der Mathematik/Statistik.
- (5) Ökologie  
Vertiefte Kenntnisse der Allgemeinen und Speziellen Ökologie

- (6) Pädagogik  
Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Teilgebiete: Anthropologische und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung und Sozialisation, Methoden der Erziehungswissenschaft, Geschichte der Erziehung und Bildung
- (7) Physik  
Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilgebieten der Umweltphysik
- (8) Politikwissenschaft  
Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Teilgebiete: Sozialer Wandel und Theorie der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, Staat und Innenpolitik, Internationale Systeme, Politische Ökologie
- (9) Psychologie  
Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Teilgebiete: Sozialpsychologie, Differentielle Psychologie, Pädagogische Psychologie oder ein anderes gleichwertiges Gebiet der Psychologie
- (10) Rechtswissenschaft  
Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilgebieten des Zivilrechts (Schuldrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht) oder des Öffentlichen Rechts (Besonderes Verwaltungsrecht, Planungs- und Baurecht, Umweltrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht)
- (11) Sozial- und Wirtschaftsgeschichte  
Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilgebieten der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (Alte Geschichte, Mittlere Geschichte, Neuere oder Neueste Geschichte), darunter mindestens einem aus den Gebieten Neuere oder Neueste Geschichte
- (12) Soziologie  
Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Teilgebiete: Gesellschaftsanalysen, Industriesoziologie, Berufssoziologie, Wissenschafts- und Techniksoziologie, Bildungssoziologie und Sozialisationstheorie, Familien- und Jugendsoziologie, soziale Probleme und Intervention
- (13) Volkswirtschaftslehre  
Vertiefte Kenntnisse in dem gewählten Schwerpunkt: Makroökonomische Theorie, Mikroökonomische Theorie, Wirtschaftspolitik, Außenwirtschaft, Finanzwissenschaft

Die aufgeführten Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen gelten grundsätzlich auch für Zusatzprüfungen in diesen Fächern.